

# Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Kulturgemeinschaft Sierße e.V.

Beitragsordnung vom  
01.01.2018

## §1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach-oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## §2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 1,25Euro pro Monat = 15Euro pro Kalenderjahr.

## §3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

## §4 Regelung

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 05.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten
2. Bei Vereinseintritt nach dem 31.05. ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen. Bei Vereinseintritt vor dem 31.05. ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
5. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
6. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
7. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
8. Die Mitglieder-und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
9. Die Beiträge werden per SEPA Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-- Lastschriftmandat. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
10. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschritfeinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

## §5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 05.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

## §6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschritfeinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

Volksbank eG BIC GENODEF1WV IBAN DE16 2709 2555 3516 1655 00

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## §7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.

Sierße, den 12.02.2018

Der Vorstand